

Ersetzt:

GE 66-60      Reglement für den Erwachsenenbildungsfonds vom 3. Juli 2012

---

## **R e g l e m e n t**

### **für den Erwachsenenbildungsfonds**

vom 27. April 2020

#### **I. Allgemeines**

##### **Artikel 1      Zweck**

Der Erwachsenenbildungsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Projekten kirchlicher Erwachsenenbildung in der Ostschweiz.

##### **Artikel 2      Mittelbeschaffung**

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen legt im Rahmen ihres Budgets den jährlichen Beitrag an den Fonds fest.

Der Fonds wurde erstmals am 1.1.1995 geäufnet. Der Fondsbestand soll in der Regel zu Beginn des Jahres ein Drittel eines Jahresbeitrags nicht unterschreiten.

##### **Artikel 3      Verfügungsberechtigung**

Die Erwachsenenbildungskommission (EBK) entscheidet im Rahmen dieses Reglements abschliessend über die Beiträge aus dem Fonds.

##### **Artikel 4      Qualitätsanforderungen**

Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist die Erfüllung der von der EBK aufgestellten Anforderungen.

##### **Artikel 5      Fondsverwaltung**

Die Zentralkasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen verwaltet den Fonds.

## **Artikel 6   Auflösungsbestimmungen**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann auf Ende des folgenden Kalenderjahres die Auflösung des Fonds veranlassen. Die bei der Auflösung im Fonds vorhandenen Gelder fallen der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen zu.

## **Artikel 7   Änderung des Reglements**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen genehmigt Änderungen des Reglements. Die EBK hat ein Vorschlagsrecht.

## **II. Verwendung der Mittel**

### **Artikel 8   Bezugsberechtigte**

Berechtigt für den Bezug von Beiträgen aus dem EB-Fonds sind:

- Die Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung für Veranstaltungen.
- Gemeinden der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen.
- Kirchnahe Organisationen oder ebensolche Einzelpersonen, die mit ihren Veranstaltungen kirchliche Anliegen unterstützen und die Veranstaltungen in der Regel in der Ostschweiz durchführen.

### **Artikel 9   Mittelzuteilung**

Die EBK legt im Rahmen des jährlichen Budgets des Erwachsenenbildungsfonds fest, für welche Bereiche wie viel Mittel bereitgestellt werden.

### **Artikel 10   Kriterien für die Gutsprache von Beiträgen**

Die EBK legt die Kriterien für die Gutsprache von Beiträgen fest und überprüft diese regelmässig.

Es werden inhaltliche, methodische und Kooperationskriterien festgelegt:

- Die inhaltlichen Kriterien orientieren sich an der Vision und den Leitzielen der Kantonalkirche.
- Die Beiträge werden als Fördermittel für EB-Angebote verstanden.

**Artikel 11 Vorgehen**

Die Gesuchstellenden reichen ihren Antrag mit dem durch die EBK bereitgestellten Formular mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung ein. Ein gutgeheissener Beitrag wird ausbezahlt, nachdem das Evaluationsformular eingereicht wurde.

**Artikel 12 Modalitäten**

Die Beiträge werden ausgerichtet als feste Beträge, anteilig zu den Eigenmitteln.

**Artikel 13 Unterstützung von finanzschwachen Teilnehmenden**

Zur Unterstützung von einzelnen finanzschwachen Teilnehmenden können separate Gesuche an die AkEB eingereicht werden.

**III. Schlussbestimmungen****Artikel 14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 3. Juli 2012 und tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf 1. Mai 2020 in Kraft.

St. Gallen, 27. April 2020

In Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet